

BGE 30 I 438

Bundesgericht (BGE), 1904-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_30_I_438

FR: ATF 30 I 438

IT: DTF 30 I 438

Volltext

74. Entscheid vom 19. Mai 1904 in Sachen Konkursamt Olten (Konkursverwaltung i. S. Bartschi). Verteilung im Konkurse, Art. 261 ff. Sch G. Wirkung des rechtskräftigen Kollokationsplanes, Anrechnung einer nach Rechtskraft des Kollokationsplans bezogenen Dividende aus einem auswärtigen Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Gemeinschuldner? Tilgung der kollozierten Forderung mit konkursrechtlicher Wirkung Verfahren zur Geltendmachung der behaupteten Tilgung. Nachträgliche Berichtigung des Kollokationsplanes Einfluss auf die Verteilung. I. Hans Bartschi von Dulliken (Kanton Solothurn) war in Bings (Vorarlberg) Leiter einer Kaserei gewesen und hatte von dort am 31. Juli 1903 unter Mitnahme von Barschaft in die Schweiz geflüchtet. Er wurde in Solothurn verhaftet und wegen Unterschlagung in Strafuntersuchung gezogen und verurteilt. Während er in Olten in Untersuchungshaft saß, eröffnete das Amtsgericht Olten=Gögen am 9. September 1903 über ihn den Konkurs. In die Masse fiel namentlich ein dem Gemeinschuldner in der Strafuntersuchung abgenommener Betrag von zirka 15,000 Fr. Die Konkursverwaltung wollte auch die im Vorarlberg liegenden Vermögensstücke Bartschis zur Masse ziehen. Das Bezirksgericht Bludenz lehnte jedoch die Auslieferung mit der Begründung, daß das fragliche Vermögen schon mit gerichtlichem Pfand belegt sei. Hievon erhielt die Konkursverwaltung durch Vermittlung der kantonalen Aufsichtsbehörde am 17. Oktober Kenntnis. Am 28. November gelangte der Kollokationsplan zur Auflegung und mit dem 8. Dezember erwuchs derselbe in Rechtskraft. Darin figuriert als Posten Nr. 8 zu Gunsten des Konkursgläubigers Rudolf Fritz in Bings, als Cessionar einer größeren Zahl Guthaben von Milchlieferanten an den Gemeinschuldner, ein Forderungsbetrag von insgesamt 12,216 Fr. 48 Cts. mit 66 Fr. 92 Cts. Zins. Am Ende des Planes, im Anschluß an die Addition der kollozierten Forderungsbeträge, findet sich folgender Vermerk: „Dazu kommt noch ein eventueller Verlust, der aus dem in Bings zu erledigenden Pfändungsverfahren resultiert. Am 8. März 1904 kam die Verteilungsliste zur Auflage. In derselben wird von der zu Gunsten des Rudolf Fritz kollozierten Forderungssumme von zusammen 12,283 Fr. 40 Cts. ein Abzug von 5817 Fr. gemacht in Rücksicht darauf, daß Rudolf Fritz seine Forderung auch in der in Bludenz durchgeführten, im Dezember 1903 abgeschlossenen, Liquidation geltend gemacht und dort eine Zuweisung in der Höhe dieses Abzuges, exklusive Zins und Kosten, bezogen hatte. Danach figuriert in der Verteilungsliste als Betrag, für den die Zuteilung an Fritz erfolgt, 6466 Fr. von 40 Cts., für welchen Betrag ein Verteilungsbetrag 4171 Fr. 85 Cts. und ein Verlustbetrag von 2294 55 Cts. festgesetzt wird. Die genannten Ziffern (außer der von 12,283 Fr. 40 Cts.) sind in der Liste nur mit Bleistift vermerkt. II. Nachdem der Vertreter des Rudolf Fritz den seinen Anteil betreffenden Auszug nach Art. 263 Abs. 2 erhalten hatte, reichte er innert Frist Beschwerde ein mit dem Begehren: den Verteilungsplan in dem Sinne abzuändern, daß der Beschwerdeführer anstatt nur mit 6466 Fr. 40 Cts. mit der vollen Summe von 12,283 Fr. 40 Cts. an der Verteilung partizipiere. Zur

Be- gründung dieses Antrages berief sich der Beschwerdeführer vor allem auf die zu seinen Gunsten erfolgte rechtskräftige Kollokation

und machte daneben geltend, daß es, wie ihm, auch jedem andern Gläubiger freigestanden habe, sich bei der Liquidation in Bings anzumelden und daß per Analogie Art. 216 Sche anwend- bar sei. Die Konkursverwaltung zog in ihrer Vernehmlassung die Kom- petenz der Aufsichtsbehörde zur Beurteilung des streitigen Punktes in Frage. In der Sache selbst wies sie auf die Bemerkung am Schlusse des Kollokationsplanes hin, aus der hervorgehe, daß sie Willens gewesen sei, die Beträge, welche Konkursgläubigern aus der Liquidation in Bludenz abfallen würden, denselben anzu- rechnen. Auf dieses Verhältnis habe sie den Vertreter des Be- schwerdeführers auch mündlich noch aufmerksam gemacht. Mit genanntem Vorbehalte sei der Kollokationsplan in Rechtskraft er- wachsen. Offenbar in der Annahme, daß das Ergebnis des Pfand- verwertungsverfahrens in Bings im Konkurse in Olten zu be- rücksichtigen sei, habe das Bezirksgericht Bludenz am 20. De- zember, also nach Inkrafttreten des Kollokationsplanes, dem Kon- kursamte den Verteilungsbeschluß von Bludenz mitgeteilt. Art. 216 Sch treffe hier nicht zu. Vom Standpunkte des Beschwerde- begehrens aus müßte der Beschwerdeführer über 105% seiner Forderung erhalten, nämlich 56,97% aus dem Verfahren in Bludenz und 65% aus demjenigen in Olten. III. Die kantonale Aufsichtsbehörde entschied unterm 9. April 1904 dahin: die Beschwerde sei begründet und das Konkursamt verhalten, die Verteilungsliste in Übereinstimmung mit dem Kollo- kationsplan so abzufassen, daß der Beschwerdeführer mit seiner ganzen im Kollokationsplan zugelassenen Forderung von 12,283 Franken 40 Cts. an der Verteilung teilnehme. Der Entscheid geht unter näherer Begründung von dem Satze aus, daß die Verteilungsliste auf Grund des in Rechtskraft erwachsenen Kollo- kationsplanes zu erfolgen habe. IV. Das Konkursamt Olten als Konkursverwaltung im Kon- kurse Bartschi stellt nunmehr durch rechtzeitig eingereichten Rekurs vor Bundesgericht das Begehren: den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde als rechtsirrtümlich aufzuheben und die Vertei- lungsliste in der Gestalt, die sie vom Konkursamte erhalten habe, zu belassen. Die Vorinstanz erklärt, von Gegenbemerkungen auf die Rekurs- schrift absehen und sich mit dem Hinweise auf den Entscheid des Bundesgerichtes in Sachen Erben Maier vom 19. November 1903 (Archiv VIII, Nr. 27*) begnügen zu wollen. Der Antrag des Beschwerdeführers Rudolf Fritz geht dahin: den Rekurs abzuweisen und das Konkursamt Olten zu ver- halten, die Verteilung im Sinne des rechtskräftigen Kollokations- planes vorzunehmen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. Es ist davon auszugehen, daß der Rekursgegner Rudolf Fritz für seine angemeldete Konkursforderung von 12,216 Fr. 48 Cts. und Zins sich auf eine vorbehaltlos erfolgte und rechts- kräftig gewordene Kollokation stützen kann. Ohne Grund beruft sich dem gegenüber die rekurrierende Konkursverwaltung auf die am Ende des Kollokationsplanes, im Anschluß an die Addition der kollozierten Forderungsbeträge, enthaltene Bemerkung. Indem dieselbe davon spricht, daß zu dem ermittelten Gesamtbetrag der Passivmasse („dazu noch ein eventueller „Verlust aus dem in Bings zu erledigenden Liquidationsverfahren komme, sieht sie eine allfällige spätere Vermehrung der Passivmasse vor, nicht eine Verminderung derselben und speziell keine Verminderung in Form einer Reduktion des vom Rekursgegner angemeldeten For- derungsbetrages. Allerdings ergibt der Wortlaut der fraglichen Bemerkung kaum einen verständlichen Sinn und liegt die Mög- lichkeit nahe, daß die Konkursverwaltung gerade in gegenteiliger Weise sich hat erklären, d. h. eine spätere Reduktion kollo- zierter Forderungsbeträge hat vorbehalten wollen. Allein zum Ausdruck ist eine solche Erklärung

nicht gelangt: Ein dahin lautender Vermerk besteht im Kollokationsplane nicht und es können deshalb auch die allfällig möglichen Rechtsfolgen eines solchen: das Inkrafttreten einer unbedingten, vorbehaltlosen For- derungskollokation zu verhindern, nicht eingetreten sein. Sache derjenigen Beteiligten, welche ein Interesse zu haben glaubten an der Aufnahme eines solchen, die Anrechnung der auswärts zur Aus- * A. S. XXIX, 1, No 120, S. 334 fl. — Sep.-Ausg. VI, No 71, S. 278 ff.

zahlung gelangenden Dividenden an die betreffenden Konkurs- forderungen vorsehenden Vorbehaltes, wäre es gewesen, in der ihnen gutscheinenden Weise auf eine bezügliche Verurkundung Plane zu dringen. Wenn die Konkursverwaltung behauptet, habe dem Vertreter des Rekursgegners gegenüber mündlich eine Erklärung im Sinne einer solchen Anrechnung abgegeben, so ist das konkursprozessualisch nicht von Bedeutung, da sie über die in Frage stehenden rechtlichen Beziehungen zwischen Rekursgegner und Masse nur auf dem gesetzlich vorgesehenen Weg einer Ver- urkundung im Kollokationsplane gültig sich hat erklären können. 2. Aus der erfolgten Kollokation ist dem Rekursgegner an sich nach Konkursrecht die Befugnis erwachsen, mit dem kollo- zierten Forderungsbetrage am Liquidationsergebnis teilzunehmen und insbesondere Berücksichtigung der Forderung in der Vertei- lungsliste und nach Inkrafttreten der letztern Auszahlung des darauf entfallenden Betreffnisses zu verlangen. Zu prüfen ist nun, welche Wirkung auf die genannte Befugnis der von der Konkursverwaltung namhaft gemachte Umstand aus- übt, daß der Rekursgegner nach Inkrafttreten des Kollokations- planes aus dem von den österreichischen Behörden in Bings durch- geführten Zwangsexekutionsverfahren bereits eine Dividende an seine Forderung bezogen hat. Die Konkursverwaltung legt dieser Zahlung die Wirkung bei, daß dadurch und im Umfange derselben die Konkursforderung des Rekursgegners getilgt worden sei und speziell auch konkursrechtlich, d. h. was die Bemessung ihrer Anteilsberechtigung am Masse- vermögen anbetrifft, als getilgt zu gelten habe. Dem gegenüber stellt sich der Rekursgegner auf den Standpunkt: er sei berechtigt gewesen, seine Forderung in den beiden gegen seinen Schuldner durchgeführten Zwangsliquidationen bis zur gänzlichen Deckung im vollen Betrage geltend zu machen; es könne deshalb die For- derung, als in Olten angemeldete Konkursforderung, nicht als durch die Zahlung in Bings teilweise erloschen behandelt werden und vermöge diese Zahlung trotz ihrer materiellrechtlichen Tilgungs- wirkung der konkursrechtlichen Realisierung der Forderung im bisherigen Umfange keinen Eintrag zu tun (— vorbehalten na- türlich, soweit die zu gewärtigende Dividende überhaupt noch die Deckung der Forderung dienen kann 3. Die erste Frage, zu welcher dieses Streitverhältnis Anlaß gibt, ist die, ob eine nachträgliche Tilgung einer kollozierten Forderung mit der behaupteten konkursrechtlichen Wir- kung überhaupt in der nunmehrigen Lage des Konkursverfahrens noch in Betracht zu fallen habe. Man könnte mit der Vorinstanz die Befugnisse, welche der Konkursgläubiger durch die rechts- gültig gewordene Kollokation erwirbt, in dem Sinne als unent- ziehbar ansehen, daß ihnen eine nachträgliche Änderung des ma- teriellen Forderungsverhältnisses, und speziell ein nachträglicher gänzlicher oder teilweiser Untergang der kollozierten Forderung keinen Abbruch mehr zu tun vermöchte. Diese Auffassung hält indessen nicht Stand: Allerdings gibt das Gesetz ausdrücklich keine Auskunft darüber, wie es die Frage gelöst wissen wolle. Dagegen bietet es einerseits nirgends einen Anhaltspunkt dafür, daß es dem formellen Momente der Rechts- kraft der Kollokation die erwähnte weitreichende Bedeutung beizu- legen beabsichtige. Und andererseits spricht für eine gegenteilige ge- setzgeberische Absicht der Zweck des Konkursverfahrens: Dasselbe ist dazu da, dem materiellen Rechte der Konkursgläubiger zur Durchführung zu verhelfen und muß sich

danach demselben an \rightarrow passen. Ohne gewichtige Gründe kann es deshalb nicht angehen, daß, nachdem eine Forderung gestützt auf die benötigte Feststellung ihrer materiellrechtlichen Begründetheit einmal endgültig zur Kollokation zugelassen ist, die konkursmäßige Behandlung derselben schlechthin ihren Fortgang zu nehmen hat und zu ihrem Abschlusse zu führen ist, unbeirrt davon, ob die Forderung inzwischen ganz oder teilweise zu existieren aufgehört habe oder nicht. Eine solche Auffassung könnte man höchstens damit rechtfertigen, daß das Interesse an einer einfachen und raschen Liquidation des Konkurses ein Zurückkommen auf einmal erfolgte rechtliche Feststellungen ausschließe, wobei es den Beteiligten überlassen sein möge, außerhalb des Konkursverfahrens allfällige Ansprüche gegen den materiell unrichtiger Weise bevorzugten Gläubiger zur Geltung zu bringen. Dem steht aber die entscheidende Erwägung gegenüber, daß das Konkursverfahren selbst (die Kollokation diese ungerechtfertigte Besserstellung des betreffenden Gläubigers schafft, daß dieselbe zu Ungunsten nicht einzelner isolierter Gläubiger, sondern der Gesamtgläubiger oder eines Bruchteils derselben

erfolgt, und daß sie deshalb, wenigstens in erster Linie, auch durch die Organe der Gesamtgläubigerschaft und damit im Konkursverfahren selbst wieder auszugleichen ist. Laut dem Gesagten verliert somit in dem Maße, als das kollozierte Forderungsrecht erlischt und als insoweit eine Zulassung der Forderung zum Konkurse in dem im Kollokationsplane festgestellten Umfange sich nicht mehr rechtfertigt, der kollozierte Gläubiger auch seine konkursmäßigen Gläubigerrechte und speziell dasjenige auf Auszahlung einer Dividende. 4. Es fragt sich nun, in welchem Verfahren dieser Satz im Streitfalle zur Anwendung zu bringen, d. h. wie vorzugehen sei, wenn die Konkursverwaltung die nachträglich erfolgte gänzliche oder teilweise Tilgung der kollozierten Forderung mit der erörterten konkursrechtlichen Wirkung, der kollozierte Gläubiger aber den Fortbestand seiner bisherigen konkursrechtlichen Befugnisse behauptet. Hierbei ist davon auszugehen, daß die Konkursverwaltung mit ihrer Behauptung sich dagegen wendet, daß die Kollokation der Forderung noch gleich wie früher die gültige Grundlage sei, gestützt auf die der Gläubiger die konkursmäßige Berücksichtigung seiner Forderung, speziell die Aufnahme derselben in die Verteilungsliste und die Auszahlung eines bezüglichen Verteilungsbetreffnisses, verlangen könne. Mit einer solchen Bemängelung der erfolgten Kollokation hat man es im Grunde auch dann zu tun, wenn die Konkursverwaltung glaubt, die weitere Gültigkeit der Kollokation als solche nicht ausdrücklich bestreiten zu müssen, sondern wenn sie anlässlich des spätern Verfahrens, namentlich, wie hier, bei der Verteilung, mit ihrer Behauptung des Untergangs der kollozierten Forderung in der Weise auftritt, daß sie eine diesem Verfahren angehörige Verfügung (wie hier die Festsetzung eines reduzierten Verteilungsbetreffnisses) erläßt, welche Verfügung sich auf die behauptete Forderungstilgung stützt und damit der Kollokation der Forderung widerspricht. In Wirklichkeit handelt es sich dabei nicht allein und nicht in erster Linie um diese Verfügung als solche, sofern nicht ihre besondern Gültigkeitsbedingungen in Frage stehen. Vielmehr bringt anlässlich derselben und durch sie die Konkursverwaltung ihren Willen überhaupt zum Ausdruck, die erfolgte Kollokation als durch eine nachträglich eingetretene Tilgung der Forderung wieder rückgängig gemacht anzusehen und die Forderung nicht mehr als Konkursforderung zu behandeln. Die Verfügung selbst bildet nur einen einzelnen aktuellen Bestätigungsfall jener allgemeinen Willensabsicht, welche letztere sich in der Folge noch in vielen andern Beziehungen (z. B. durch Einwendungen gegen den Anspruch auf Ausstellung eines Verlustscheines, auf

Abtretung von Masserechten nach Art. 260, auf Partizipation an einer Nachverteilung gemäß Art. 269 Abs. 1) möglicherweise wird Geltung zu verschaffen haben. Aus dieser allgemeinen Bedeutung, welche der Frage, ob eine kollozierte Forderung nachträglich ganz oder teilweise getilgt worden ist, für das Konkursverfahren zukommt, und aus dem Umstand, daß die erfolgte Kollokation trotz der Forderungstilgung, wenigstens formell, noch in Kraft steht und deshalb dem Erlaß irgendwelcher ihr widersprechender Verfügungen ein rechtliches Hindernis entgegenstellt, folgt aber, daß die Konkursverwaltung ihre Behauptung einer Forderungstilgung im Konkursverfahren nur zur Geltung zu bringen vermag, indem sie vorerst auf Berichtigung der zu Gunsten des Gläubigers bestehenden Kollokation dringt. Sie muß vor allem, bevor sie dem kollozierten Gläubiger gegenüber Verfügungen auf Grund ihres nunmehrigen Standpunktes verbindlich und vorbehaltlos erlassen kann, dem Gläubiger über diesen Standpunkt sich erklären, d. h. ihm eröffnen, daß und in welchem Umfange sie seine Kollokation als ungültig geworden ansehe und behandeln werde. Diese Erklärung aber hat nicht mit bloß privatrechtlicher Bedeutung und Wirkung zu geschehen (— wie etwa die Bestreitung einer Verpflichtung aus einem von der Masse abgeschlossenen Verträge —), sondern selbst wiederum in Form und mit der Kraft einer Verfügung: Sie ist ein Analogon zu der Maßnahme im eigentlichen Kollokationsverfahren, wodurch die Konkursverwaltung die Aufnahme einer angemeldeten Forderung in den Plan verweigert und hievon dem anmeldenden Gläubiger Mitteilung macht (Art. 249 und 250 Abs. 1 Sch. G). Wie seinerzeit, bei Aufstellung des Kollokationsplanes, die Konkursverwaltung befugt und verpflichtet gewesen wäre, falls sie die angemeldete Forderung als materiell unbe-

gründet, bzw. nicht kollozierbar befunden haben würde, den Gläubiger innert zehntägiger Frist zur Klaganhebung anzuhalten mit der Wirkung, daß der Gläubiger durch Unterlassung dieser Klagaufforderung Folge zu leisten, seines Rechtes auf Berücksichtigung seiner (allfälligen) Forderung im Konkurse verlustig gehen würde, so muß sie auch jetzt befugt und verpflichtet sein, durch das Mittel einer derartigen amtlichen Aufforderung das Verfahren in Gang zu bringen, sobald sie Grund zu haben glaubt, daß die bestehende Kollokation sich durch kein ihr zu Grunde liegendes materielles Forderungsverhältnis mehr rechtfertige. Daß die Ungewißheit darüber, ob der kollozierte Gläubiger immer noch zur Teilnahme am Konkursverfahren berechtigt sei oder nicht, baldmöglichst beseitigt werde, liegt im Gesamtinteresse der Gläubigerschaft an einer sachgemäßen und prompten Durchführung dieses Verfahrens, welches Interesse die Konkursverwaltung mit der ihr zu Gebote stehenden amtlichen Gewalt zu wahren berufen sein muß. Hat sich hienach der kollozierte Gläubiger eine Klagaufforderung im angegebenen Sinne gefallen zu lassen, so ist immerhin zu bemerken, daß damit die Frage unberührt bleibt, ob er als Kläger den Fortbestand der kollozierten Forderung darzutun habe, oder ob es nicht vielmehr, angesichts der zu seinen Gunsten erfolgten Kollokation, der Konkursverwaltung obliege, den die Rückgängigmachung der Kollokation rechtfertigenden Rechtsgrund nachzuweisen. Da aber die Entscheidung dieser Beweislastfrage nicht den Aufsichtsbehörden, sondern dem Kollokationsrichter zusteht, braucht hier auf sie nicht eingetreten zu werden. Dagegen bietet sich für die Aufsichtsbehörden mit der Zulassung einer solchen nachträglichen Berichtigung des Kollokationsplanes die weitere Frage, ob und inwiefern der betreffende Gläubiger von der Eröffnung des bezüglichen Verfahrens an sich Einschränkungen in der Ausübung der ihm an sich, kraft seiner Kollokation, zustehenden konkursrechtlichen Befugnisse gefallen lassen müsse, in Rücksicht auf die nun gegebene Unsicherheit über seine Eigenschaft eines

wirklichen Konkursgläubigers. Die Frage ist hier nur bezüglich zweier, allerdings wesentlicher, Punkte aktuell nämlich was die Aufnahme der Forderung des Rekursgegners in die Verteilungsliste und was dessen Anspruch auf Auszahlung der Dividende anbelangt. In ersterer Beziehung muß angenommen werden, daß der betreffende Gläubiger grundsätzlich die Zulassung seiner Forderung in der Verteilungsliste verlangen könne, in der Meinung, daß die zu seinen Gunsten zu machende Zuteilung als eine bedingte, vom Ausgange des obwaltenden Kollokationsstreites abhängige anzusehen ist. Eine solche Berücksichtigung der Forderung bei der Verteilung läßt einerseits eine Schädigung berechtigter Interessen der übrigen unbestrittenen Konkursgläubiger nicht gewärtigen und ermöglicht andererseits dem bestrittenen Konkursgläubiger, seine allfälligen Rechte auf den Verteilungserlös gegenüber den Mitgläubigern zu wahren. Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende erfährt durch das nachträgliche Kollokationsverfahren notwendig eine Hemmung. Es handelt sich um ein streitiges Verteilungsbefindnis, dessen Zugehörigkeit erst feststeht mit der Erledigung des nachträglichen Kollokationsverfahrens und das je nach dem Ausgang dieses Verfahrens dem bestrittenen Konkursgläubiger oder, als freigewordener Betrag, den übrigen Konkursgläubigern auszurichten sein wird. Einen Anspruch auf sofortige Auszahlung nach Inkrafttreten der Verteilungsliste besitzt jener Gläubiger so wenig als derjenige Gläubiger, dessen angemeldete Forderung infolge Bestreitung noch keine definitive Kollokation erwirkt hat, die Auszahlung der auf ihn entfallenden Quote aus einer Abschlagsverteilung nach Art. 266 verlangen kann. 5. Im Sinne vorstehender Ausführungen ist also der Rekurs zu schützen: Die Weisung der Vorinstanz an das Konkursamt, den Rekursgegner mit „seiner ganzen im Kollokationsplan zugelassenen Forderung an der Verteilung partizipieren zu lassen“ muß aufgehoben werden, in der Meinung, daß die Zulassung zwar mit dem ganzen Forderungsbetrage, aber nur in der erörterten bedingten Weise zu erfolgen hat und daß gestützt hierauf die streitige Quote des Verteilungsbefindnisses von der Konkursverwaltung zurückbehalten wird, bis die Bezugsberechtigung des Rekursgegners feststeht. In letzterer Beziehung wird die Konkursverwaltung angewiesen, ihren Standpunkt, daß die Kollokation des Rekursgegners durch nachträgliche Tilgung einer Quote der kollozierten Forderung teilweise hinfällig geworden sei, auf dem oben bezeichneten Wege durch Klagaaufforderung an den Rekursgegner zur Geltung zu bringen. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird im Sinne der Motive begründet erklärt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.